

BRANDSCHUTZORDNUNG

KIRCHLICHE PÄDAGOGISCHE HOCHSCHULE WIEN/KREMS

DR. GSCHMEIDLER-STRASSE 22-30

A-3500 KREMS

1. EINLEITUNG

Die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes sollen verhindern, dass überhaupt ein Schadenfeuer entsteht und sich ausbreiten kann.

Sie werden daher gebeten, stets dafür zu sorgen, dass alle vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen beachtet werden und wirkungsvoll erhalten bleiben.

2. VERANTWORTUNG UND ZUSTÄNDIGKEIT

Für die Brandsicherheit der KPH (Kirchliche Pädagogische Hochschule) sind die im Anhang genannten Personen zuständig. Alle Dienstnehmer, das Lehrpersonal, die Seminaristen sowie die Schüler haben den Brandschutz betreffende Weisungen dieser Personen unverzüglich zu befolgen und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängeln auf dem Gebiete der Brandsicherheit bekanntzugeben.

3. VORBEUGENDE MASSNAHMEN I ALLGEMEINES VERHALTEN

- 3.1 Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen ist ein grundlegendes Erfordernis des Brandschutzes. Alle Mitarbeiter der KPH haben bei ihrer täglichen Arbeit die Brandsicherheit stets zu beachten. Brennbare Abfälle sind spätestens bei Arbeitsschluss aus allen Räumen zu entfernen.
- 3.2 Im Schulbereich, in Lagerräumen sowie allen technischen Betriebsräumen besteht gesetzliches Rauchverbot. Alle leitenden Mitarbeiter der KPH sind dafür verantwortlich, dass Mitarbeiter, das Lehrpersonal, die Seminaristen sowie die Schüler dieses einhalten.
- 3.3 Fluchtwege und sonstige Verkehrswege sind in ihrer vollen Breite von Lagerungen aller Art (auch Blumentöpfen und Trögen) freizuhalten.
- 3.4 Brandschutztüren und Brandschutzklappen sind von GEGENSTÄNDEN ALLER ART freizuhalten und sind, soweit sie nicht durch Haltemagnete offengehalten werden, geschlossen zu halten. Die Selbstschließvorrichtungen der Brandschutztüren dürfen nicht verkeilt, blockiert oder sonst außer Funktion gesetzt werden.
- 3.5 Angebrachte Hinweisschilder und Hinweiszeichen für Fluchtwege, Brandbekämpfungseinrichtungen und Ähnliches, sowie Bodenmarkierungen sind zu beachten und dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder verdeckt werden.

3.6 Löscheräte und Löschmittel müssen gut sichtbar und leicht zugänglich sein, sie dürfen nicht zweckwidrig verwendet, verdeckt oder verstellt werden.

3.7 Feuergefährliche Abfälle sind in dichtschießenden nichtbrennbaren Abfallbehältern zu sammeln. Für einen rechtzeitigen Abtransport ist zu sorgen. Aschenbecher dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden.

Achtloses Wegwerfen von Putzabfällen, Verpackungsmaterial, Rauchzeug und Ähnlichem erhöht die Brandgefahr und ist daher verboten.

3.8 Die Lagerung von leicht brennbaren Gegenständen und Lösungsmitteln bzw. Reinigungsmitteln ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen und in der jeweils zulässigen Menge gestattet.

Die Lagerung von Chemikalien hat entsprechend der Sicherheitsdatenblätter zu erfolgen.

Zusammenlagerungsverbote sind einzuhalten.

3.8.1 Lagerverbote für brennbare Flüssigkeiten:

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht gelagert werden 1. in Ein-, Aus- und Durchgängen und Ein-, Aus- und Durchfahrten,

2. in Stiegenhäusern, Haus- und Stockwerksgängen,

3. in Pufferräumen und Schleusen,

4. in Dachböden, Schächten, Kanälen und schlecht durchlüfteten schachtartigen Höfen,

5. in Arbeitsräumen, Sanitärräumen, Schaufenstern und Schaukästen,

6. auf oder unter Stiegen, Rampen, Laufstegen, Podesten und Plattformen,

7. in Lüftungs- und Klimazentralen, elektrischen Betriebsräumen, Maschinenräumen, Brandmeldezentralen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen,

8. auf Fluchtwegen, bei Notausgängen, Notausstiegen, Notstiegen und Notleitern,

9. in Kellerräumen oder in Erdgeschoßräumen, wenn die Raumöffnungen dieser Räume unmittelbar

a) in betriebsfremde oder allgemein zugängliche Gebäudeteile, Gänge, Stiegen, Stiegenhäuser udgl. führen, die den einzigen Fluchtweg aus betriebsfremden Gebäudeteilen darstellen, oder

b) in betriebseigene Räume, ausgenommen Pufferräume und Schleusen, führen, durch die der einzige Fluchtweg aus anderen Betriebsräumen führt.

3.8.2 Die Lagerung von Druckgaspackungen (Spraydosen) darf nur gemäß DGPLV 2002 — Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 erfolgen.

Lagerverbote für Druckgaspackungen:

Druckgaspackungen dürfen nicht gelagert werden

1. in Stiegenhäusern,

2. in Ausgängen, in Notausgängen und im Umkreis von 5 m um Ausgänge aus Stiegenhäusern und Notausgängen,

3. in Schaufenstern,

4. im Umkreis von 5 m um Rolltreppen und Aufzugsstationen,

5. in Durchfahrten und auf Gängen.

3.8.3 Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas darf nur gemäß FGV 2002 — Flüssiggasverordnung 2002 erfolgen, die maximal zulässigen Lagermengen sind einzuhalten.

Die Versandbehälter müssen so aufgestellt sein, dass im Fall eines Brandes die Arbeitsräume ungehindert verlassen werden können.

Außerhalb des Betriebes der Gasverbrauchseinrichtungen müssen die Flaschenventile der zugehörigen Betriebsbehälter geschlossen sein.

Lagerverbote für Flüssiggas:

1. in Räumen, deren Fußboden allseits tiefer als das angrenzende Gelände liegt, sowie in Räumen oder an Stellen, bei denen aus sonstigen Gründen ein gefahrloses Abströmen ausgetretenen Flüssiggases nicht möglich ist,
2. in Triebwerksräumen, Klimazentralen, Lüftungszentralen, Technikräumen, Führer- und Bedienungsständen,
3. in Räumen und an Stellen, in bzw. an denen sich Eingänge zu allseits unter dem angrenzenden Niveau liegenden Räumen, sonstige Verbindungen zu solchen Räumen, Öffnungen von Lüftungsanlagen, Heizeinrichtungen, Klimaanlage, Gruben oder Öffnungen oder Abflüsse zu Kanälen befinden,
4. in Räumen, in denen sich Zündquellen, wie Feuerstellen, offenes Licht oder elektrische Betriebsmittel in nicht explosionsgeschützter Ausführung, befinden oder die in offener Verbindung mit Räumen stehen, in denen sich solche Zündquellen befinden,
5. in Stiegenhäusern, Hausgängen und Stockwerksgängen, Ein-, Aus- und Durchfahrten sowie Ein-, Aus- und Durchgängen oder in deren unmittelbarer Nähe, in Pufferräumen und Schleusen, auf Fluchtwegen und in Notausgängen sowie unterhalb von Stiegen, Fahrsteigen oder Fahrtreppen und Gehsteigen,
6. in Räumen mit Öffnungen zu gesicherten Fluchtbereichen, wie Stiegenhäusern, Stiegen und Gängen, auch wenn die genannten Öffnungen durch Türen verschließbar sind,
7. in Räumen, in denen Kraftfahrzeuge oder Schienenfahrzeuge —wenn auch nur vorübergehend — abgestellt werden,
8. in Schlafräumen, Bereitschaftsräumen, Toiletten, Vorräumen von Toiletten, Sanitäräumen, Wasch-, Bade-, Dusch-, Umkleide-, Aufenthaltsräumen und Wohnräumen im Sinne der Arbeitsstättenverordnung sowie in den zu diesen Räumen führende Zugängen,
9. in engen Höfen, wie Lichthöfen oder sonstigen allseits geschlossenen Höfen, die nicht ausreichend natürlich durchlüftet sind,
10. in Räumen oder Bereichen, in denen Flüssiggasbehälter einer gefahrbringende Erwärmung ausgesetzt sein können (wie in unausgebauten Dachböden).

3.9 Das Mischen von Chemikalien darf nur von befugten Personen bzw. unter Aufsicht befugter Personen und nur unter Einhaltung aller Vorsichtsmaßnahmen nach dem Stand der Technik durchgeführt werden.

3.10 Nach Dienstschluss müssen sämtliche Elektrogeräte wie Kaffeemaschinen, Elektrokoher Heizlüfter usw. abgeschaltet und wenn möglich, vom Netz getrennt werden. Weiteres dürfen

diese Geräte nicht auf brennbaren Unterlagen und in der unmittelbaren Nähe von leicht entzündlichen Gegenständen wie Papierkörben, Gardinen und Ähnlichem aufgestellt sein.

- 3.11 Nach Betriebsschluss sind alle Fenster und Türen zu schließen.
- 3.12 Dem Brandschutzbeauftragten ist im Rahmen der Betrieblichen Eigenkontrolle nach TRVB 120 der Zutritt zu allen Räumen zu ermöglichen.
- 3.13 Die KPH ist mit automatischen und Druckknopfbrandmeldern ausgestattet. Aus diesem Grund sind alle Arbeiten oder Tätigkeiten, die mit Rauch-, Staub- oder Dampfentwicklung verbunden sind, dem Brandschutzbeauftragten zu melden, der auf die Dauer der Arbeiten entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung eines Brandausbruches zu ergreifen hat.

4. VERHALTEN BEI BRANDAUSBRUCH

4.1 Ruhe bewahren. Immer beachten:

ALARMIEREN - RETTEN - LÖSCHEN

4.2 Die Meldung eines Brandes, der durch den Entdecker nicht selbst gelöscht werden kann, hat mit dem nächstliegenden Druckknopfmelder zu erfolgen, wodurch der automatische Alarmablauf ausgelöst wird. Ist dies nicht möglich, ist die Feuerwehr über NOTRUF 0-122 zu alarmieren. Bei Brandmeldung ist anzugeben:

WO BRENNT ES?
WAS BRENNT?
SIND MENSCHEN IN GEFAHR?
NAME und ABTEILUNG des MELDERS.

- 4.3 Sind Menschen in Gefahr, ist nach den vorhandenen Möglichkeiten sofort Hilfe zu leisten.
- 4.4 Türen des Brandraumes schließen.
- 4.5 Im Brandfall dürfen die Aufzüge aus Sicherheitsgründen NICHT benützt werden.
- 4.6 Das betroffene Stiegenhaus ist durch Öffnen der Brandrauchentlüftung vor Verqualmung zu schützen.
- 4.7 Der betroffene Brandabschnitt ist zu räumen. Schüler begeben sich unter Aufsicht der Lehrer auf den zugewiesenen Sammelplatz. Das Klassenbuch ist zur Kontrolle mitzunehmen. Das Gleiche gilt auch für Seminaristen.

5. VERHALTEN WÄHREND EINES BRANDES

5.1 Die Feuerwehr ist nach Möglichkeit schon außerhalb des Objektes zu erwarten. Alle Zufahrten und Zugänge sind freizumachen.

Die Löschkräfte sind einzuweisen, ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

5.2 Nach einer Flucht haben sich alle im Haus befindlichen Personen zur Feststellung der Vollzähligkeit an den vorgegebenen Sammelplätzen zu versammeln.

5.3 Der Brand ist mit den vorhandenen Löschgeräten zu bekämpfen. Dabei den Löschstrahl nicht in Rauch und Flammen, sondern direkt auf die brennenden Gegenstände richten.

Leicht brennbare Gegenstände aus der Nähe des Brandes entfernen oder durch Kühlen mit Wasser vor Entzündung schützen. Bei erfolglosem Löschversuch sind Türen und Fenster zu schließen;

5.4 Für die Tätigkeit der Einsatzkräfte Platz machen.

6. VERHALTEN NACH DEM BRAND

6.1 Vom Brand betroffene Räume nicht betreten.

6.2 Alle Wahrnehmungen, die zur Ermittlung der Brandursache dienen können und sonstige Beobachtungen während des Brandablaufes sind dem Einsatzleiter der Feuerwehr bzw. dem Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben.

6.3 Aufräumarbeiten dürfen erst nach Erlaubnis durch Feuerwehr, Sicherheitskräfte oder Versicherungsorgane erfolgen.

6.4 Das Wiedereinschalten von elektrischen Anlagen ist erst nach Überprüfung durch dafür befugte Personen gestattet.

6.5 Benützte Feuerlöscher sind sofort zu melden.